

Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 28. Juni 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einschreibungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

2995

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung der Tabakzölle.

(Vom 23. Juni 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

I. Unter heutigem Datum haben wir den nächstehenden Beschluss gefasst und ihn als vorsorgliche Massnahme zur Verhinderung von Spekulationen auf den 26. Juni 1933 in Kraft gesetzt:

Art. I.

Der Anhang I zum schweizerischen Zolltarif, festgesetzt durch Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle*) und genehmigt durch Bundesbeschluss vom 4. April 1924**), wird abgeändert wie folgt:

Tarif-Nr.	II. Tarif.	Bisherige Ordnung. Zollansatz per 100 kg brutto Fr.	Neue Ordnung. Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen und Stengeln: — zur Herstellung von Zigarren:		
1	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo.	170.—	220.—
2	— — Java	220.—	270.—
3	— — Havana	280.—	320.—

*) A. S. 39, 453.

**) A. S. 40, 233.

Tarif-Nr.	Bisherige Ordnung. Zollansatz per 100 kg brutto Fr.	Neue Ord- nung. Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
— zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak:		
4	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo.	250.— 300.—
5	— — Java.	300.— 350.—
6	— — Burley.	360.— 400.—
— zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bzw. ohne Verwen- dungsnachweis:		
7	— — Maryland.	610.— 800.—
8	— — Virginia hell	800.— 900.—
NB. ad 8: China-, Japan- und Koreatabake fallen, ohne Unterschied der Verwendung, unter diese Nummer.		
— ohne Unterschied der Verwendung:		
9	— — orientalische Sorten, nicht ander- weit genannt	1200.— 1800.—
Abfälle der Tabakfabrikation:		
— Tabakrippen und Tabakstengel:		
10	— — zur Kau-, Schnupf- oder Pfeifen- tabakfabrikation	140.— 180.—
11	— — denaturiert, zur Nikotinfabrikation, unter Vorbehalt der nötigen Kon- trollmassnahmen	2.— 2.—
— andere:		
12	— — von Tabakblättern der Nummern 1—8.	800.— 950.—
13	— — von Tabakblättern der Nummer 9	1200.— 1300.—
14	Tabaklaugen, nicht denaturiert.	100.— 100.—
Tabakfabrikate:		
15	— Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation	450.— 500.—
16	— Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen oder Platten	550.— 800.—
17	— Zigarettentabak	1200.— 1500.—
— Pfeifentabak, geschnitten:		
18	— — in Blechpackung	600.— 700.—
19	— — in anderer Packung	700.— 800.—
20	— Zigarren.	1000.— 1200.—
21	— Zigaretten.	1500.— 1800.—

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 1933 in Kraft.

Alle Sendungen, die von diesem Zeitpunkte an zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen den in Art. 1 genannten Ansätzen, auch wenn die Waren vorher die Zollgrenze überschritten haben.

Für Rohtabak, der zum Tarif des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 verzollt, aber bis und mit 31. Juli 1933 noch nicht verarbeitet wurde, ist der Unterschied zwischen dem Zoll nach dem alten und dem neuen Ansatz nachzuzahlen.

II. Unserem Beschlusse liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Mit Botschaft vom 16. Dezember 1932 hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung zugestellt.

Dieser Gesetzesentwurf soll das bisherige Verfahren, das den Tabak lediglich auf Grund von Zöllen erfasst, ersetzen. Eine Neuordnung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil auf Grund des bestehenden Zollsystems der Inlandtabak, dessen Anbau mit der Steigerung der Zollansätze fortwährend zugenommen hat, gar nicht erfasst werden konnte. Da der Inlandtabak heute einen Jahresertrag von 12,000 q erreicht, was zirka 20 % des Importes an Rohtabak ausmacht, muss die bestehende Lücke ausgefüllt werden. Der Gesetzesentwurf teilt daher die Fiskalbelastung in zwei Gruppen: erstens Verzollung an der Grenze für die Importtabake, und zweitens Erhebung einer Fabrikationsabgabe für alle im Inland erzeugten Tabakwaren. Diese Fabrikationsabgabe trifft somit sowohl den verzollten ausländischen, wie den inländischen Tabak.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage vom 16. Dezember 1932 suchte man eine Preiserhöhung der Tabakfabrikate tunlichst zu vermeiden. Die Gesamtbelastung wurde daher in der Weise bemessen, dass es den Fabrikanten möglich gewesen wäre, ihre bisherigen Detailpreise beizubehalten. Dabei hätte sich für den Fiskus immerhin eine Mehreinnahme von $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken ergeben.

Die Priorität der Beratungen kommt dem Nationalrat zu. Der Gesetzesentwurf wurde nun von einer Gruppe kleiner und kleinster Zigarettenfabrikanten bekämpft, von welchen behauptet wurde, eine Preiserhöhung für Zigaretten würde für sie unvermeidlich, während die wichtigsten Fabrikanten eine schriftliche Erklärung abgegeben hatten, wonach keine Preiserhöhung nötig werde. Die kleinen Fabrikanten eröffneten eine Pressekampagne gegen den Entwurf. Anlässlich der Sitzung der nationalrätlichen Zollkommission in Montreux (23.—25. Januar 1933) wurden die Interessenten angehört. Die Kommission genehmigte hierauf den Entwurf als solchen sozusagen ohne Änderung. Dagegen bestellte sie eine Subkommission, welche die Höhe der Fabrikationsabgabe und der Zollansätze näher untersuchen sollte.

Die Oberzolldirektion nahm hierauf neue Besprechungen mit den Interessenten auf, um eine Lösung zu finden, die auch die kleinen Fabrikanten von

Zigaretten befriedigt hätte. Es zeigte sich jedoch, dass eine solche Lösung nur möglich wäre, wenn der Bund auf eine nennenswerte Erhöhung des Fiskalertrages aus dem Tabak verzichten würde. In einer zweiten Session der nationalrätlichen Zollkommission in Bern (7./8. März 1933) wurde diese über die Sachlage informiert. Die Kommission beschloss Rückweisung der Artikel betreffend Fabrikationsabgabe und den Tarif an den Bundesrat, mit dem Auftrage, ein Projekt aufzustellen, das aus der Tabakbesteuerung einen Ertrag von 40 Millionen Franken ergeben sollte.

Eine derartige Steigerung der Fiskallast bedeutet Erhöhung der im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Ansätze, zugleich aber auch die Notwendigkeit einer Erhöhung der Detailpreise auf den Tabakwaren.

Die Interessenten wurden von der neuen Sachlage in Kenntnis gesetzt, worauf die Rauchtak- und die Zigarettenfabrikanten, letztere diesmal einmütig, am 4. Mai 1933 der Oberzolldirektion ein Projekt vorlegten, dem sie alle zustimmen würden, das aber nach den Berechnungen der Oberzolldirektion, bei Annahme einer Jahreseinfuhr von 65,000 q ausländischem Rohtabak, und einer Produktion von 1800 Millionen Zigaretten, einen Ertrag von nur 35 Millionen Franken ergeben würde. Dieses Projekt kann also der Aufgabe, die im Auftrage der nationalrätlichen Kommission enthalten ist, nicht voll entsprechen.

III. Um zu einem Fiskalertragnis von rund 40 Millionen Franken aus der Besteuerung des Tabaks zu gelangen, muss eine bedeutend höhere Belastung eintreten, als sie in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen war. Da diese Erhöhung auf der Fabrikationsabgabe, die in der Vorlage des Bundesrates mit Fr. 60 per 100 kg des zur Herstellung von Zigarren und Rauchtak verwendeten Rohtabaks und mit $\frac{3}{4}$ Rappen pro Zigarette (von der Zollkommission des Nationalrates ermässigt auf $\frac{1}{2}$ Rappen) festgelegt wurde, nicht möglich ist, weil dadurch eine allzstarke Belastung des Inlandtabakes resultieren und somit die Opposition der Landwirtschaft geweckt würde, so bleibt nur eine Erhöhung der Zollansätze übrig.

Diese Erhöhung ist möglich. Wenn aber der Gesetzesentwurf vor die Räte gelangt, dort diskutiert und schliesslich angenommen wird, muss erst noch die Referendumsfrist abgewartet werden. Während dieser Zeit würden nun, wenn das kommende Gesetz höhere Zölle bringen sollte, zweifellos grosse Mengen von Rohtak eingeführt werden, Spekulationseinfuhren, wie wir sie aus früheren Phasen her kennen, und die vermieden werden müssen, soll nicht der Fiskalertrag auf viele Jahre hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

So drängte sich die Frage auf, ob nicht zur Verhinderung dieser Spekulationen im Sinne eines Provisoriums, d. h. bis zum Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes, die bisherigen Zollansätze vorsorglich jetzt schon so erhöht werden sollten, dass sie annähernd diejenige Höhe erreichen, die im neuen Gesetz vorgesehen ist. Diese Massnahme bezweckte, jede Spekulationsmöglichkeit zu verhindern, weil mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch die früher verzollten, jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Verarbeitung gelangenden Rohtak die Fabrikationsabgabe entrichten müssen. Diese

Massnahme wird voraussichtlich nur ein Jahr Wirkung haben und ist als reine Abwehrmassnahme gedacht.

Die provisorische Lösung der Frage über die Tabakbesteuerung wurde in einer allgemeinen Erhöhung der Zollansätze für Rohtabak und Tabakfabrikate gesucht, woraus, ausser der Abwehr gegen Spekulation, zudem der Vorteil einer Mehreinnahme von rund 5 Millionen Franken entsteht (Beilage).

Zur Sicherung dieser Mehreinnahme erwies es sich aber, wie die Erfahrungen lehrten, als unumgänglich notwendig, die zu den Ansätzen des Tabakzolltarifs von 1923 verzollten Rohtabake zur Nachverzollung heranzuziehen, sofern sie bis und mit 31. Juli 1933 noch nicht verarbeitet sind. Wider aller Voraussicht hat sich nämlich herausgestellt, dass in den letzten Tagen, insbesondere von grössern Firmen und gleichzeitig Inhabern von Privatlagern, Rohtabak in ganz aussergewöhnlichem Umfange zur Einfuhr verzollt wurde. Es handelte sich hier offensichtlich schon um den kräftigen Anfang einer spekulativen Vorversorgung, die ohne Gegenmassnahme einen derartigen Umfang angenommen hätte, dass die erhoffte Mehreinnahme an Zöllen auf mehrere Jahre hinaus illusorisch geworden wäre. Wir haben daher in Art. 2 des Beschlusses eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen. Dieselbe entspricht dem Sinne nach vollständig Art. 31, Abs. 2, des in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 verworfenen Tabaksteuergesetzes vom 18. Dezember 1930 und beugt zudem einer Benachteiligung der kleinern Fabrikanten vor, die nicht in der Lage sind, sich mit Rohmaterial in namhaftem Umfange vorzuversorgen.

IV. Wir beehren uns daher, Ihnen zu

beantragen:

1. Die Bundesversammlung wolle den eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1933 genehmigen.
2. Dieser Bundesbeschluss sei als dringlich zu erklären.

Ein formulierter Entwurf zu einem Bundesbeschluss ist dieser Botschaft beigegeben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Beilagen:

Beschlussesentwurf.

Ertragsberechnung.

Bundesbeschluss
über die
Genehmigung der Erhöhung der Tabakzölle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 28, 29 und 89 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1933,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, vom 23. Juni 1933, wird genehmigt.

Art. 2.

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt.

Ertragsberechnung

Ertrags-
auf Grund einer Jahreseinfuhr

Tabaksorte und Verwendungsart	A. Heutige Ordnung			
	Tarif-Nr.	Zollansatz per 100 kg brutto	Menge	Zollertrag
I. Rohtabak		Fr.	q	Fr.
<i>a.</i> für die Herstellung von Zigarren:				
Kentucky, Rio Grande . . .	1	170	25,000	4,250,000
Java, Brasil	2	220	7,000	1,540,000
Havana, Sumatra	3	280	1,000	280,000
Total Zigarre			33,000	6,070,000
Mittlerer Ansatz		184		
<i>b.</i> für die Herstellung von Pfeifentabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak:				
Kentucky, Rio Grande . . .	4	250	11,000	2,750,000
Java	5	300	2,000	600,000
Burley	6	360	500	180,000
Total Pfeife			13,500	3,530,000
Mittlerer Ansatz		261		
<i>c.</i> für die Herstellung von Zigaretten und Zigaretten-tabak:				
Maryland	7	610	10,000	6,100,000
Virginia hell	8	800	4,000	3,200,000
Orientalische Sorten	9	1200	4,500	5,400,000
Total Zigarette			18,500	14,700,000
Total I. Rohtabak			65,000	24,300,000
II. Halbfabrikate und Fabrikate				1,000,000
Total I. und II.				25,300,000
abzüglich Rückzölle				600,000
Gesamtertrag				24,700,000

berechnung

von 65 000 q Rohtabak

B. Antrag der Fabrikanten vom 4. V. 1933				C. Provisorische Lösung (Zollerhöhung)		
Zoll per 100 kg brutto	Fabrikationsabgabe	Totalbelastung	Ertrag	Zollansatz p. 100 kg brutto	Zollertrag	Mehrertrag
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Mittlerer Ansatz) 200	+ 50	= 250		220	5,500,000	
				270	1,890,000	
				320	320,000	
			8,250,000		7,710,000	
				237		1,640,000
(Mittlerer Ansatz) 280	+ 50	= 330		300	3,300,000	
				350	700,000	
				400	200,000	
			4,455,000		4,200,000	
				311		670,000
650 800 850	+ ½ Rp. pro Stück Zigarette	=1150* =1200* =1250*	Zoll { 6,500,000 3,200,000 3,825,000 Fabrik. abgabe 9,000,000	800	8,000,000	
				900	3,600,000	
				1300	5,850,000	
			22,525,000		17,450,000	2,750,000
			35,230,000		29,360,000	5,060,000
					1,100,000	100,000
					30,460,000	5,160,000
					600,000	
					29,860,000	5,160,000

* approximativ

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung der Tabakzölle.
(Vom 23. Juni 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2995
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1933
Date	
Data	
Seite	973-981
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 032

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.